

BESCHLUSSVORLAGE V204/20 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Jobcenter
	Kostenstelle (UA)	4050
	Amtsleiter/in	Fischer, Isfried
	Telefon	3 05-4 51 00
	Telefax	3 05-4 51 11
E-Mail	jobcenter@ingolstadt.de	
Datum	19.06.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	15.07.2020	Kenntnisnahme	
Finanz- und Personalausschuss	21.07.2020	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Zielsteuerung und Finanzierung des Jobcenters sowie Transparenz zum SGB II
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Kurzvortrag:

Aufgrund der zwischen Bund, Ländern und Kommunen geteilten Umsetzungs- und Finanzverantwortung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bestehen im Bereich des Jobcenters einige Besonderheiten, die zu Beginn der Stadtratsperiode 2020-26 zusammengefasst dargestellt werden sollen.

I. Kommunales Jobcenter der Stadt Ingolstadt

Das Jobcenter der Stadt Ingolstadt ist eines von heute bundesweit 104 kommunalen Jobcentern die von kreisfreien Städten und Landkreisen betrieben werden. Die überwiegende Zahl der 401 deutschen Jobcenter sind in Form einer gemeinsamen Einrichtung (gE) von der Bundesagentur für Arbeit und der jeweiligen Kommune organisiert (so z.B. die weiteren Jobcenter in der Region 10).

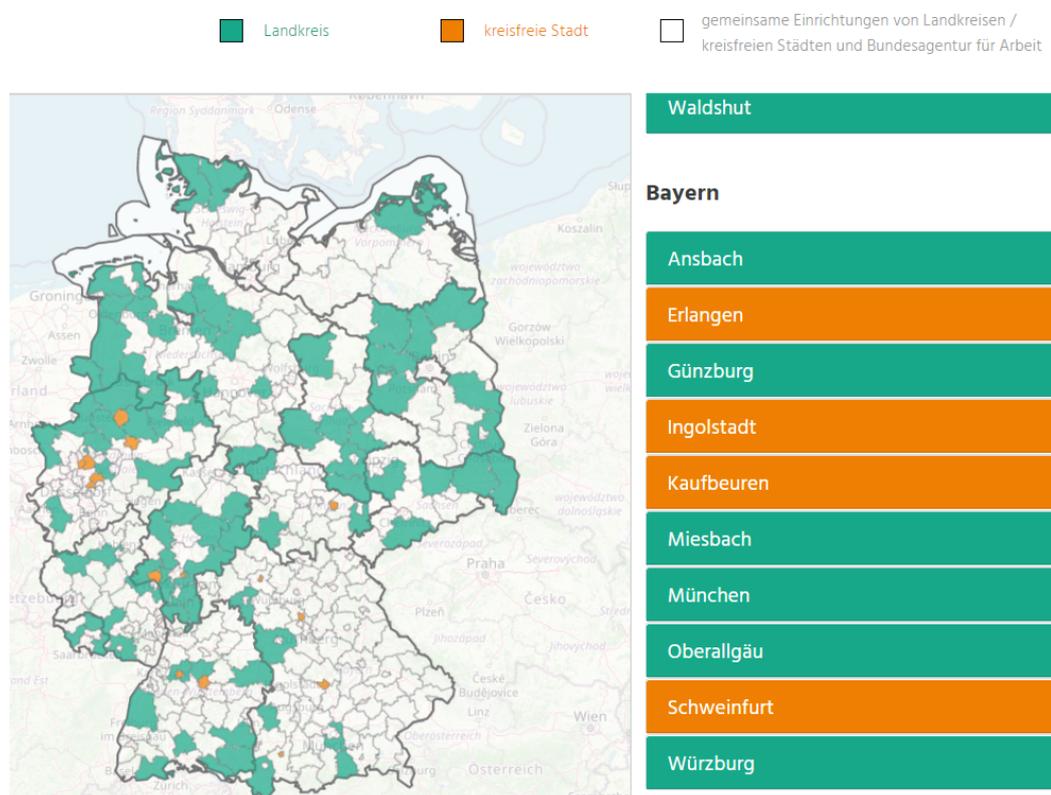
Der Stadtrat hatte im Oktober 2010 mit 40:8 Stimmen [beschlossen](#), beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung für ein kommunales Jobcenter zu beantragen (V0400/10). Für die bundesweit 41 weiteren Möglichkeiten, ein kommunales Jobcenter zu betreiben, wurden 78

Zulassungsanträge gestellt. Für die 6 bayerischen Plätze bewarben sich 15 Kommunen. Das von der Stadt Ingolstadt vorgelegte Konzept für ein kommunales Jobcenter erreichte im Rahmen des durch die [KtEfV](#) vorgegebenen Zulassungswettbewerbs den 1. Platz in Bayern.

Gründe für das kommunale Jobcenter waren (und sind):

- die demokratisch legitimierten Gremien der Stadt können das Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters (im Rahmen der Zielvereinbarung mit dem Freistaat Bayern) allein ausgestalten;
- die individuellere Entwicklung und Steuerung von Förder- & Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitsuchende
- mehr Zeit der Integrationsfachkräfte zur Betreuung der Arbeitsuchenden durch Verwaltungsvereinfachungen und dadurch bessere Integrationsergebnisse in Arbeit
- ein stabilerer Personalkörper und damit eine qualitativ bessere Vermittlung, Beratung und Sachbearbeitung durch weitgehenden Verzicht auf befristete Arbeitsverträge
- die kommunale Entscheidungshoheit über Umfang und Qualität des Personals des Jobcenters
- die einfachere Steuerung, da der Abstimmungsaufwand mit einem zweiten Träger entfällt
- die bessere Verknüpfungsmöglichkeit der Leistungen des Jobcenters mit den übrigen städtischen Angeboten, wie z.B. Kinderbetreuung, sonstige Jugendhilfeleistungen, der Sozialhilfe und der Wirtschaftsförderung und
- die kommunal (und nicht wie bei der gE in der BA Zentrale in Nürnberg) vorhandenen Daten zum SGB II, die eigene Auswertungen (u.a. zur Sozialplanung) ermöglichen.

Kommunale Jobcenter in Deutschland



Darstellung: Deutscher Städtetag / Deutscher Landkreistag: www.kommunale-jobcenter.de

Die kommunalen Jobcenter sind (aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte) ungleich in Deutschland verteilt. Während in Hessen mehr als die Hälfte aller Jobcenter kommunale Jobcenter sind, gibt es in Bayern nur 10 kommunale Jobcenter (neben Ingolstadt auch in den kreisfreien Städten

Erlangen, Schweinfurt und Kaufbeuren und u.a. im Landkreis München).

II. Zielsteuerung

Alle Jobcenter werden nach einheitlichen Grundsätzen gesteuert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Länder, die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände verständigen sich im Rahmen des für das SGB II gebildeten Bund-Länder-Ausschusses über die konkrete Ausgestaltung des einheitlichen Zielsteuerungssystems und verabschieden jährlich die [gemeinsamen Planungsgrundlagen](#) für die Zielsteuerung.

Für ihr Jobcenter schließt die Stadt Ingolstadt jährlich nach [§ 48b SGB II](#) eine Zielvereinbarung mit dem bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ab. Die Vereinbarung umfasst insbesondere die gesetzlichen Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, der Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und der Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

Für das Jahr 2020 enthält die Zielvereinbarung darüber hinaus Ziele zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende insbesondere im Hinblick auf eine gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration. Als weiteres Ziel sollen SGB II Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund in der Arbeit des Jobcenters nach wie vor angemessen berücksichtigt werden. Die Zielvereinbarung ist als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügt.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Verhandlung der Zielvereinbarung nicht vorhersehbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt ist bis auf Weiteres die Nachhaltung der vereinbarten Zielwerte ausgesetzt.

III. Finanzierung des Jobcenters

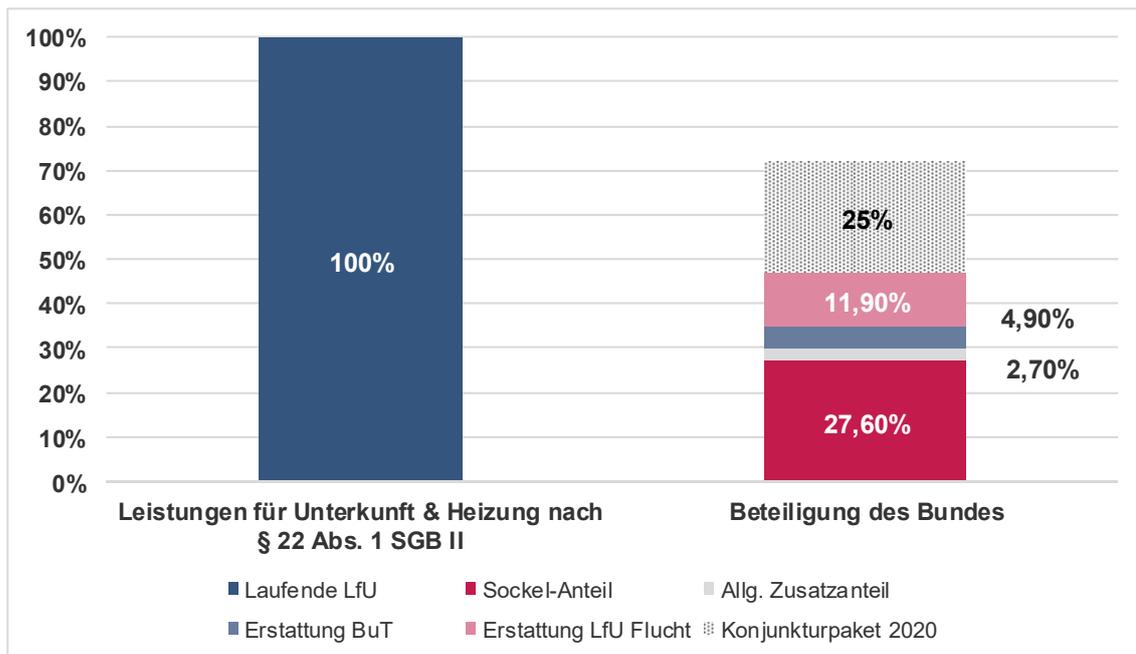
Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kreisfreien Städte (bzw. die Landkreise), [§ 6 SGB II](#).

Bundesagentur für Arbeit	Stadt Ingolstadt
<ul style="list-style-type: none">• Alg II (Regel- & Mehrbedarfe)• Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten• (Arbeitsmarktpolitische) Eingliederungsleistungen	<ul style="list-style-type: none">• Leistungen für Unterkunft und Heizung• Erstausrüstung für Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft & Geburt• Kommunale Eingliederungsleistungen (u.a. Kinderbetreuung, Schuldner- & Suchtberatung)• Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Stadt Ingolstadt ist mit ihrem kommunalen Jobcenter seit 2012 anstelle der BA als Träger auch für die Bundesaufgaben zugelassen und erbringt damit alle SGB II Leistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger aus einer Hand in kommunaler Verantwortung.

Die Finanzierung der Bundesaufgaben erfolgt weiterhin allein durch den Bund, der der Stadt Ingolstadt für die Erbringung der Leistungen entsprechende Haushaltsmittel in monatlichem Ab-rufverfahren zur Verfügung stellt. Die Erbringung aller kommunalen Leistungen erfolgt zunächst zu Lasten des städtischen Haushalts. Der Bund beteiligt sich jedoch aus verschiedenen Gründen anteilig an den Ausgaben der Stadt für Miete und Heizung der SGB II Leistungsberechtigten.

1. Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Stadt für die Leistungen für Unterkunft und Heizung



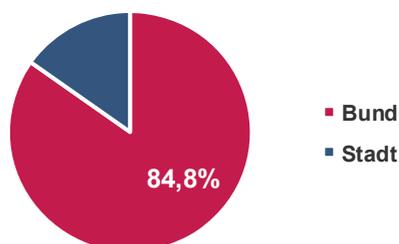
Der Bund beteiligt sich gemäß [§ 46 Abs. 5 ff SGB II](#) aktuell insgesamt mit 47,1 % an den Ausgaben der Stadt für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach [§ 22 Abs. 1 SGB II](#). Mit dem Corona-Konjunkturpaket hat die Bundesregierung angekündigt, diese Beteiligung um weitere 25 % erhöhen zu wollen.

Die Beteiligung erfolgt zunächst in Bayern und den meisten anderen Bundesländern mit einem Grundanteil von 27,6 %. Mit einem Zuschlag von 2,7 % soll ein Teil der mit dem Bundesteilhabegesetz vorgesehenen finanziellen Entlastung der Kommunen umgesetzt werden.

Die Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen („BuT“) werden dauerhaft und die fluchtbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung noch bis Ende 2021 vom Bund in voller Höhe übernommen. Da das Grundgesetz keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen vorsieht, beteiligt sich der Bund über die Länder zusätzlich mit 4,9 % für BuT und mit 11,9 % für die fluchtbedingten LfU an den Ausgaben der Stadt nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die Beteiligungsquoten sind variabel und werden jährlich entsprechend der tatsächlichen Ausgaben der Kommunen angepasst.

Um sicherzustellen, dass die Bundeserstattung auch in den Kommunen entsprechend ihrer Ausgaben für BuT und fluchtbedingte LfU ankommt, erfolgt gem. [Art. 3 AGSG](#) eine innerbayerische Umverteilung.

2. Tragung der Gesamtverwaltungskosten eines Jobcenters



Unabhängig davon, ob das Jobcenter in Form einer gemeinsamen Einrichtung mit der Bundesagentur für Arbeit betrieben wird (wie z.B. in den Landkreisen der Region 10) oder ob es sich wie beim Jobcenter der Stadt Ingolstadt um ein (rein) kommunales Jobcenter handelt, beteiligt sich der Bund mit 84,8 % an den Gesamtverwaltungskosten, [§ 46 Abs. 3 SGB II](#).

Die Details dazu sind in der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift ([KoA-VV](#)) geregelt. Es werden nicht nur die Personalkosten, sondern auch Personalnebenkosten, Versorgungszuschläge, eine Sachkostenpauschale von 12 217 Euro pro Vollzeitmitarbeiter und ein 25 %iger Personalgemeinkostenzuschlag abgerechnet.

3. Rechtsanspruch auf existenzsichernde Leistungen sowie Budgets des Bundes für Eingliederungsmittel und Verwaltungskosten

Auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – also das Arbeitslosengeld II einschließlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und die Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen verfassungsrechtlich abgesicherte Rechtsansprüche. Bund und Stadt haben daher in ihren Haushalten ausreichende Haushaltsmittel vorzusehen bzw. den ausreichenden Umfang gegebenenfalls durch einen Nachtragshaushalt sicherzustellen.

Für die zum allergrößten Teil als Ermessensleistung ausgestalteten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und für die Verwaltungsausgaben stellt der Bund jedem örtlichen Jobcenter jährlich angepasste Budgets zur Verfügung. Über die Verteilungskriterien entscheidet der Bund in der Eingliederungsmittelverordnung ([EinglMV 2020](#)). Die Mittel zur Eingliederung in Arbeit werden dabei grundsätzlich nach der Zahl der Arbeitslosengeld II Empfänger verteilt. Die Verteilung wird durch den sog. Problemdruckindikator (Jobcenter in Kommunen mit hohem Anteil von Alg II Empfängern an der Bevölkerung erhalten überdurchschnittlich viel Budget) und den sog. Strukturindikator (Jobcenter mit einem hohen Anteil Langzeitleistungsbeziehender an allen Alg II Empfängern erhalten zusätzliches Geld) modifiziert. Im Bereich der Verwaltungskosten ist nur der jeweilige Bestand der Bedarfsgemeinschaften Verteilungsmaßstab. Eine Berücksichtigung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes von Jobcentern in dynamischen Arbeitsmarktregionen findet nicht statt. Das Eingliederungsmittelbudget und das Verwaltungskostenbudget sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Darstellung der Haushaltsauswirkungen anhand des Jahresergebnisses 2019

Vereinfacht lässt sich die auf Bund und Kommune aufgeteilte Finanzverantwortung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende für das Jahr 2019 wie folgt darstellen:

Leistungsart	Bundesbeteiligung in %	Gesamt	Anteil Stadt in €	Anteil Bund in €
Alg II, Mehrbedarfe, unabweisbare Bedarfe	100 %	14 416 083 €	0 €	14 416 083 €
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	100 %	5 931 935 €	0 €	5 931 935 €
Eingliederungsmittel des Bundes	100 %	1 766 941 €	0 €	1 766 941 €
Kommunale Eingliederungsleistungen	0 %	364 853 €	364 853 €	0 €
Verwaltungskosten	84,8 %	7 788 507 €	1 183 853 €	6 604 654 €
Laufende Kosten der Unterkunft (ohne Flucht)	30,9 %	12 966 828 €	8 960 078 €	4 006 750 €
KdU Flucht	100 %	3 559 376 €	0 €	3 559 376 €
Sonstige Unterkunftskosten	0 %	477 298 €	477 298 €	0 €
Erstausstattungen	0 %	350 294 €	350 294 €	0 €
Leistungen für Bildung und Teilhabe	100%	728 026 €	0 €	728 026 €
insgesamt		48 481 655 €	11 336 376 €	37 145 279 €

(Anm.: Statistikdaten, keine Haushaltsdaten)

Im Jahr 2019 beteiligte sich der Bund noch mit 27,6 % + 3,3 % (statt der o.g. 2,7 % für 2020) an den allgemeinen laufenden Kosten der Unterkunft. Die weiteren Beteiligungsquoten - in 2019 noch 4,0 % für Bildungs- und Teilhabeleistungen statt 4,9 % in 2020 und 11,9 % für Flucht-KdU wurden in o.g. Tabelle gleich den entsprechenden Ausgaben zu 100 % zugeordnet.

Bei den sonstigen Unterkunftskosten handelt es sich um Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Umzugskosten, Darlehen für Mietkautionen), Darlehen für die Übernahme von Mietschulden sowie Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum. Hinsichtlich der weiteren Leistungsarten darf auf die Tabelle eingangs unter Ziff. II verwiesen werden.

IV. Transparenz zum SGB II in Ingolstadt

1. Verwaltungsvorschriften zum SGB II

Die für die Jobcenter in Bayern zur Umsetzung des SGB II gültigen Verwaltungsvorschriften werden von der Bundesagentur für Arbeit ([Weisungssammlung zum SGB II](#)) und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS [Vollzugshinweise für Jobcenter](#)) veröffentlicht.

Als kommunales Jobcenter sind für das Jobcenter Ingolstadt nur die Vollzugshinweise des StMAS verbindlich. Soweit das StMAS keine eigene bzw. abweichende Weisung erteilt, orientiert sich das Jobcenter in der Regel an den Hinweisen der BA.

2. Entscheidungen zur Umsetzung des SGB II durch den Stadtrat

Über die örtliche Angemessenheit der Aufwendungen von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (und § 35 SGB XII) entscheidet der Stadtrat. Dies erfolgte zuletzt mit Beschluss vom 6. Juni 2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 ([V0388/19](#)). Mit Beschluss vom 25. Juli 2019 ([V0557/19](#)) hat der Stadtrat entschieden, in welcher Form die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe in Ingolstadt grundsätzlich erbracht werden (je nach Leistungsart als Geldleistung bzw. in Form der Direktzahlung an die Anbieter; Gutscheine werden nicht ausgegeben).

Das jährliche Arbeitsmarktprogramm (für 2020 [V0019/20](#)) wird – im Gegensatz zur Arbeitsmarktpolitik der Jobcenter in Form der gemeinsamen Einrichtungen – vom demokratisch legitimierten Stadtrat beschlossen und die erzielten Ergebnisse beobachtet (siehe Jahresbericht des Jobcenters als weiterer Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung).

3. Berichte der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II

Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit ist es zur Grundsicherung für Arbeitsuchende Statistiken zu erstellen und zu veröffentlichen ([§ 53 SGB II](#)). Auf der Homepage der BA-Statistik (<https://statistik.arbeitsagentur.de/>) finden sich zahlreiche Daten auch zum SGB II in Ingolstadt.

Auf einige **Veröffentlichungen** wird besonders hingewiesen:

- [Arbeitsmarktreport](#) (monatlich)
- [Kreisreport Grundsicherung SGB II](#) (monatlich, zeitversetzt)
- [Wohn- und Wohnkostensituation SGB II](#) (monatlich, zeitversetzt)
- [Frauen und Männer am Arbeitsmarkt](#) (monatlich)
- [Kinder in Bedarfsgemeinschaften](#) (halbjährlich)
- [Langzeitleistungsbezieher SGB II](#) (monatlich, zeitversetzt)
- [Migrationshintergrund](#) (quartalsweise)

4. Kennzahlenvergleich der Jobcenter

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht darüber hinaus die Servicestelle SGB II auf ihrer Homepage www.sgb2.info zahlreiche weitere Informationen zur Arbeit der Jobcenter.

Insbesondere sei auf das in der [Kennzahlenverordnung](#) nach § 48a SGB II festgelegte System der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen verwiesen, die in einer Gesamtschau die Erreichung der Ziele, soweit sie bundesweit gelten, durch die Jobcenter verdeutlichen soll.



Aktuelle Übersichten und Vergleiche der einzelnen Jobcenter sind durch das sog. [SGB II-Kennzahlentool](#) in einfacher Form direkt im Internet oder für detaillierte Auswertungen per Download möglich.

